



Kooperationsvereinbarung Netzwerk Frühe Hilfen Dortmund

zwischen
der Stadt Dortmund, Fachbereich 51/7 -Jugendamt-,
Märkische Str. 24-26, 44141 Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Name Institution/Träger, Straße, Hausnummer, PLZ-Ort

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) definiert das Handlungsfeld der Frühen Hilfen als ein neues und verbindliches Versorgungselement für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, das bestehende Sozialleistungssysteme ergänzen kann. Dabei wird der Fokus auf den Auf- und Ausbau von spezifischen Angeboten und Maßnahmen für (werdende) Familien gelegt. Auch (werdende) Mütter und Väter in psychosozial belasteten Lebenslagen können von den neuen Zugängen zu systemübergreifenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten profitieren¹.

Die Basis für die kommunale Angebotsarchitektur bildet das multiprofessionell aufgestellte Netzwerk Frühe Hilfen in Dortmund, das unter der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes agiert². Die Kooperationspartner:innen bringen Kompetenzen und Fachwissen der jeweiligen Handlungsfelder in das Netzwerk ein und arbeiten partnerschaftlich, transparent und wertschätzend zusammen. Die Angebote und Maßnahmen richten sich primär nach den Bedürfnissen der (werdenden) Familien in Dortmund, sind nicht stigmatisierend und niedrigschwellig erreichbar. Sie dienen der Stärkung der elterlichen Kompetenzen, beachten

¹ Vgl. Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen, 2019

² Vgl., KKG §3, (3), 2011

Ressourcen und Potentiale der Familien und ermöglichen eine gesunde Entwicklung und ein gelingendes Aufwachsen unter Mitbestimmung und Teilhabe.

1. Vereinbarungsgegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird die Kooperation zwischen den beiden Parteien im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen geregelt.

2. Gesetzliche Grundlage und Verantwortlichkeit

Diese Kooperationsvereinbarung wird auf der Grundlage des KKG³ und der Geschäftsordnung des Netzwerkes Frühe Hilfen Dortmund geschlossen. Darin wird der Auftrag zum Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen sowie deren Sicherstellung in die Steuerungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) gelegt.

3. Das Handlungsfeld der Frühen Hilfen

- orientiert sich an den Bedürfnissen von Familien,
- bezieht sich im Schwerpunkt auf (werdende) Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren,
- ist geprägt von einer wertschätzenden und auf Vertrauen basierenden Grundhaltung in der Arbeit mit Familien,
- setzt an den Ressourcen der Familien an, stärkt das Selbsthilfepotential und fördert die elterliche Verantwortung,
- richtet sich an alle Familien und beachtet das Diversity-Konzept,
- hat ein eigenes Profil und ist integriert,
- schafft niedrigschwellige Zugänge für psychosozial belastete Familien,
- wird von allen Akteur:innen verkörpert, die im Kontakt zu psychosozial belasteten Familien und deren Kindern stehen,
- ist kommunal verankert,
- wird in Netzwerken verankert und koordiniert,
- verfügt über allgemeine und spezifische Kompetenzen der beteiligten Netzwerkakteur:innen,
- orientiert sich an wissenschaftlich fundierten Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Sozialen Arbeit mit Familien und
- ist qualitätsgesichert und wird regelmäßig evaluiert.⁴

4. Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit

- Auf- und Ausbau von verbindlichen Netzwerkstrukturen
- Partizipation von Familien unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse
- Informationsweitergabe über Angebote und Maßnahmen
- Kontakt- und Beziehungspflege

³ Vgl. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), 2011

⁴ Vgl. Leitbild Frühe Hilfen, Beitrag des NZFH-Beirates, 2009

- Fallübergreifende interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen
- Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Umsetzung gemeinsamer Verfahrensstandards bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung

5. Zielgruppe

Das Dortmunder Netzwerk Frühe Hilfen bietet Angebote und Maßnahmen für schwangere Frauen, werdende Väter und Eltern mit Kindern im Alter von 0-18 Jahren an.

6. Struktur und Ablauf der Netzwerktreffen

- Paritätisch besetzte Geschäftsführung des Netzwerkes Frühe Hilfen (Jugendamt, Gesundheitsamt und drei gewählte freie Träger) plant Netzwerktreffen und führt Veranstaltungen gemeinsam durch
- Regelmäßige Netzwerktreffen und Fachtage Frühe Hilfen (ca. 4 Netzwerktreffen und 1 Fachtag im Jahr)
- Kontinuierliche Teilnahme von delegierten Vertreter:innen der jeweiligen Ämter, Einrichtungen oder Institutionen
- Bildung von Unterarbeitsgruppen bei aktuellen Themen
- Ergebnissicherung durch schriftliche Protokolle

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationspartner:innen des Netzwerkes gestalten die Öffentlichkeitsarbeit partizipativ in Form von Flyern, Broschüren und anderen Dokumenten.

8. Datenschutz

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sowie der spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher und sind für die Einhaltung durch die beim Träger beschäftigten Personen verantwortlich.

9. Gültigkeitsdauer

Die Kooperationsvereinbarung gilt unbefristet bis zur Kündigung.

Jeder/Jede Netzwerkpartner:in kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen und sich so aus den Rechten und Pflichten lösen.

Die Kündigung hat schriftlich an die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen zu erfolgen.

10. Weitere Verpflichtungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung des § 72a SGB VIII und des § 72 SGB VIII.
- (2) Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, auch wenn diese nach dem Gesetz nicht unmittelbar zum Abschluss einer solchen verpflichtet sind. Die Regelungen des § 8a SGB VIII, unter Einhaltung der Regelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), sind von dem Zuwendungsnehmer, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, einzuhalten.

11. Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Sollte die Verhandlung zu keinem Ergebnis führen, tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlage

Die Geschäftsordnung des Netzwerkes Frühe Hilfen in Dortmund wird als Anlage beigefügt.

Dortmund, den _____

Dortmund, den _____

Für die Stadt Dortmund
Im Auftrag

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Netzwerkpartner:in Frühe Hilfen